

Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

Urteil vom 20.02.2025

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –
Karl-Heinz Stümpert
Gerd Weidinger

BG 5/24A

URTEIL:

1. Die Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 22.09.2024 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist ordnungsgemäß bezahlt und begründet. Sie wendet sich gegen die Disqualifikation, die ausgesprochene Geldstrafe in Höhe von EUR 15.000, -- und die Korrektur des Rennergebnisses. Die Berufung ist allerdings unzulässig.

Die zeugenschaftliche Einvernahme von zwei Sportwarten der Streckensicherung, nämlich Herrn S. und Frau L., hat unzweifelhaft ergeben, dass der Berufungsführer den Führenden des Rennens vorsätzlich in einen Unfall verwickelt hat, sodass dieser das Rennen nicht fortsetzen konnte.

Der Zeuge S. hat in sich schlüssig und glaubwürdig erklärt: Er habe an der Kurve gestanden, in der die Kollision stattgefunden habe. Er habe wahrgenommen, dass der Berufungsführer vorsätzlich in das Heck des Führenden gefahren sei nachdem dieser ihn überrundet hatte. Zuvor habe der Berufungsführer sich nämlich mehrfach nach dem auflaufenden Führenden umgesehen. Er könne solche Situationen beurteilen, da er seit 10 Jahren als Marshall unterwegs sei.

Die Zeugin L. hat in sich schlüssig und glaubwürdig erklärt: Der Führende sei gekommen, der Berufungsführer habe ihn überholen lassen, sodann Gas gegeben und ihn abgeschossen.

Das sei Absicht und Vorsatz gewesen. Hinweise auf einen technischen Defekt habe es nicht gegeben, da das Kart des Berufungsführers vor und nach der Kollision problemlos gelaufen sei.

Die Aussage des Zeugen F., Mechaniker des Berufungsführers, er habe nach dem Rennen Schäden an Kupplung und Lenkgestänge am Fahrzeug des Berufungsführers festgestellt,

konnte nicht überzeugen, da vor und nach dem streitgegenständlichen Vorfall keine Hinweise auf dererlei Defekte offenkundig geworden sind und zudem auch keine Kausalität von solchen zum Vorfall ersichtlich wird.

Auch der in Augenschein genommene Videofilm macht deutlich, dass der Führende des Rennens vorsätzlich in einem Unfall verwickelt worden ist. Er zeigt, dass der dem Führenden vorausfahrende Berufungsführer sich auf der der Linkskurve vorangehenden Geraden mehrfach umdreht, ersichtlich auf den von hinten kommenden Führenden wartet, ihn passieren lässt und ihm dann in das Heck fährt.

Die Dimension des Regelbruchs rechtfertigt die in der 1. Instanz ausgesprochenen Sanktionen. Die Sportstrafen sind angemessen, aber auch ausreichend.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel erfolglos blieb, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Internationalen Berufungsgerichts der FIA Berufung eingelegt werden.